

AMTSBLATT

FÜR DAS
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 1. August 2019

28. Jahrgang 2019

Ausgabe Nr. 7

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden kann in der Zeit vom **05.08.2019 bis 09.08.2019** im **Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, Zimmer 16, 03238 Massen-Niederlausitz** während der allgemeinen Dienststunden:

Montag und Donnerstag	08:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist über den Seiteneingang barrierefrei erreichbar. Bei Bedarf bitte die Klingel am Haupteingang benutzen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Amtsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bedient werden kann.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 5 des

Brandenburgischen Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze (§ 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Antrag auf Berichtigung

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Zeit der Einsichtnahme, **spätestens am 17. August 2019 bis 12:00 Uhr** beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Einspruch einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **4. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis zum 17. August 2019 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch bei der Wahlbehörde einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Einwohnermeldeamt, Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, einzulegen.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis 36 des Landkreises Elbe Elster durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten Dienststunden, jedoch bis spätestens zum **30. August 2019, 12:00 Uhr** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 1. September 2019, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahlunterlagen und Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag 1. September 2019 bis 18:00 Uhr** bei der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Massen-Niederlausitz, 01.07.2019

gez. G. Richter
 Amtsdirektor
 Wahlbehörde

Bekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlräume und das Wahlverfahren für die Wahl zum 7. Brandenburgischen Landtag am 1. September 2019

1. Am **1. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden sind in die unter Punkt 3 aufgeführten Wahlbezirke eingeteilt.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und müssen sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen.

In den Gemeinden befinden sich die Wahllokale für die Wahlbezirke an folgenden Standorten:

Gemeinde Crinitz

Wahlbezirk Crinitz: Nr. 1010
Wahlraum: Schule
 Pestalozzistr. 10, 03246 Crinitz

Wahlbezirk Gahro: Nr. 1020
Wahlraum: Gaststätte Lubusch, OT Gahro,
 Dorfstr. 18, 03246 Crinitz

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Wahlbezirk Lichterfeld: Nr. 2010
Wahlraum: Gemeinderaum, OT Lichterfeld
 Forststr. 1,
 03238 Lichterfeld-Schacksdorf

Wahlbezirk Lieskau: Nr. 2020
Wahlraum: Landgasthaus Jünigk, OT Lieskau
 Dorfstr. 4,
 03238 Lichterfeld-Schacksdorf

Wahlbezirk Schacksdorf: Nr. 2030
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
 OT Schacksdorf, Dorfstr. 17,
 03238 Lichterfeld-Schacksdorf

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk Babben: Nr. 3010
Wahlraum: Keilerbar Babben, OT Babben
 Dorfstr. 27,
 03246 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk Betten: Nr. 3020
Wahlraum: Gemeindezentrum, OT Betten
 Dorfstr. 2a,
 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk Gröbitz: Nr. 3030
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, OT Gröbitz
 Dorfstr. 34,
 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk Lindthal: Nr. 3040
Wahlraum: Gemeinderaum, OT Lindthal
 Dorfstr. 23,
 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk Massen: Nr. 3051
Wahlraum: Schule, OT Massen
 Finsterwalder Str. 11,
 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk Tanneberg: Nr. 3052
Wahlraum: Landgasthaus,
 OT Massen/Tanneberg
 Massener Str. 10,
 03238 Massen-Niederlausitz

Wahlbezirk Ponnsdorf: Nr. 3060
Wahlraum: Bürgerhaus, OT Ponnsdorf
 Dorfstr. 11,
 03238 Massen-Niederlausitz

Gemeinde Sallgast

Wahlbezirk Dollenchen/Zürchel: Nr. 4010
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
 OT Dollenchen
 Schulstr. 2, 03238 Sallgast

Wahlbezirk Göllnitz: Nr. 4020
Wahlraum: Gaststätte „Rubens Erbkrug“,
 OT Göllnitz
 Saadower Str. 1, 03238 Sallgast

*Wahlbezirk Sallgast/
 Klingmühl/Henriette/
 Poley:* Nr. 4031
Wahlraum: Schule, OT Sallgast
 Schulstr. 2-4, 03238 Sallgast

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahllokale sind überwiegend durch einen Eingang über eine Stufe erreichbar und deshalb **nicht barrierefrei**.

Bei Bedarf wird eine transportable Rampe zur Verfügung gestellt. Sie können diese vorab oder auch noch am Wahltag beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz) abfordern.

Zur Terminabstimmung melden sie sich bitte unter der Rufnummer 03531 / 782-39 oder 03531 / 782-17.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die amtlichen Stimmzettel ausgehändig.
 Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.
5. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein die Person mit Lichtbild ausweisendes Dokument (Personalausweis, Reisepass) mitzubringen.
6. Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagnummern
 - a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten sowie rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden die Kurzbezeichnungen, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

7. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Landtagswahlkreis, für die der Wahlschein gilt und ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke dieses Landtagswahlkreises oder,
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Behörde **Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Wahlbehörde, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen

Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr ein-geht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Massen-Niederlausitz, den 01.07.2019

gez. G. Richter
Amtsdirektor
Wahlbehörde

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).